



Evaluierungsbogen

zum Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens ausfüllen (ggf. in der Fassung des Bescheides nach Anfechtung).

1. Absender / Institution/ Stelle

Behörde/Gemeinde/Stadt/kreisfreie Stadt/just. Person/sonstig. Einrichtung

Organisationseinheit

Straße

PLZ

Ort

☐ Behörde

☐ des Landes

☐ einer Kommune oder eines Gemeindeverbandes

☐ einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts

☐ Person des Privatrechts, der sich die Behörde zur Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe bedient,
§ 1 Abs. 1 S. 2 IZG LSA i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 2 IZG LSA

☐ sonstiges Organ oder sonstige Einrichtung des Landes

2. Antrag

a) Antrag eingegangen am:

b) Antragsteller

☐ natürliche Person

☐ juristische Person des Privatrechts

☐ nicht rechtsfähige Vereinigung

c) Form des Antrags

☐ schriftlich

☐ mündlich

☐ elektronisch

d) Verfahren

☐ zweiseitig (Bürger-Behörde)

☐ mit Drittbeteiligung

☐ Massenverfahren

3. Begehrte Information

Verwaltungsvorgang aus dem Bereich

☐ laufendes
Verwaltungsverfahren

☐ abgeschlossenes
Verwaltungsverfahren

☐ Antragsteller
ist/ war Beteiligter

☐ Antragsteller
ist Dritter

4. Vorrangige Regelung i.S.d. § 1 Abs. 3 IZG LSA (z.B. § 1 Abs. 3 UIG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 UIG)

☐ keine ☐ ja (Regelung
bitte angeben)

Regelung

☐ ausschließlicher Auskunftsanspruch nach dieser Regelung
(in diesem Fall keine weiteren Angaben nach Nr. 5 dieses Bogens)

☐ subsidiäre Anwendbarkeit
des IZG LSA

5. Umfang des IZG LSA-Anspruchs, § 7 Abs. 2 IZG LSA

Entscheidung über den Antrag am:

Informationszugang am:

☐ vollumfänglicher Anspruch

☐ Teilanspruch

☐ kein Anspruch

6. Allgemeine Ablehnungsgründe

☐ Unzuständigkeit

☐ Unbestimmtheit des Antrags

☐ Information nicht vorhanden

☐ Fall der Nr. 4 dieses Bogens

☐ nicht Adressat nach § 1 Abs. 1 IZG LSA

7. Auskunftsversagungsgründe

- ☐ keine
- ☐ besondere öffentliche Belange, § 3 Abs. 1 Nr. IZG LSA (einschlägige Nummer(n) angeben)
- ☐ Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung, § 3 Abs. 2 IZG LSA
- ☐ Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 4 Abs. 1 IZG LSA
- ☐ Schutz personenbezogener Daten, § 5 IZG LSA
- ☐ Geistiges Eigentum, § 6 S. 1 IZG LSA
- ☐ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, § 6 S. 1 IZG LSA
- ☐ Kenntnis des Antragstellers, § 9 Abs. 2 IZG LSA
- ☐ Allgemeine Zugänglichkeit der Information, § 9 Abs. 2 IZG LSA

8. Rücknahme des Antrags

Datum der Rücknahme:

Rücknahmegründe -falls bekannt-

9. Art des Informationszugangs, § 1 Abs. 2 IZG LSA

- ☐ Auskunft ☐ Akteneinsicht ☐ in sonstiger Weise

Besonderheiten:

10. Konkreter Aufwand für die Antragsbearbeitung

- ☐ bis 30 Minuten ☐ 30 Minuten bis 3 Stunden ☐ 3 - 8 Stunden ☐ Anzahl Tage:

11. Dauer des Verfahrens auf Informationszugang (auch bei Ablehnung)

- ☐ innerhalb einer Woche ☐ innerhalb eines Monats ☐ länger

Besonderheiten:

12. Kosten (auf- bzw. abgerundet auf volle Eurobeträge)

a) Gebühren (Höhe): b) Auslagen (Höhe):

Besonderheiten (vgl. § 12 VwKostG LSA):

13. Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit

- ☐ durch den Antragsteller ☐ durch den Dritten

Verfahrensausgang: Informationszugang wird ☐ vollständig ☐ teilweise ☐ nicht gewährt ☐ Verbesserung des Informationszugangs gegenüber dem Ausgangsbescheid (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

14. Widerspruchsverfahren

- ☐ Widerspruch des Antragstellers ☐ Widerspruch des Dritten

Verfahrensausgang: Informationszugang wird ☐ vollständig ☐ teilweise ☐ nicht gewährt ☐ Verbesserung des Informationszugangs gegenüber dem Ausgangsbescheid (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

15. Klageverfahren/ andere Rechtsbehelfe (z.B. einstweiliger Rechtsschutz)

- ☐ Klage/ Antrag des Antragstellers ☐ Klage/ Antrag des Dritten

Verfahrensausgang: Informationszugang wird ☐ vollständig ☐ teilweise ☐ nicht gewährt ☐ Verbesserung des Informationszugangs gegenüber dem Ausgangsbescheid (nur ausfüllen, wenn zutreffend)

16. Sonstige Anmerkungen: (Ausfüllen freigestellt)

z.B. isolierte Kostenanfechtung, Grund für die Dauer der Bearbeitung von mehr als 8 Stunden usw.